

(handelsrechtlicher), teils zivilprozessualer Natur sind, hier aber nicht weiter besprochen werden können (vgl. unten § 32 IV 1). Die neue Fassung des deutschen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 hat die völkerrechtliche Vereinbarung in nationales Recht umgesetzt. Über das Zentralamt zu Bern vgl. oben § 19 II 9.

4. Auch der internationale Personenverkehr soll durch ein Abkommen, dessen Abschluß vor Kriegsbeginn in nächster Zeit zu erwarten war, einheitlich geregelt werden.

V. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist durch die Pariser Konvention vom 11. November 1909 (R. G. Bl. 1910 S. 608) geregelt worden.¹⁶⁾

Die Vereinbarung ist seit 1. Mai 1910 in Kraft. Ratifiziert haben: Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Bulgarien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Monaco, Rußland, Belgien, sowie (R. G. Bl. 1912 S. 261) Rumänien und Portugal; beigetreten sind Luxemburg, Schweden, die Schweiz (R. G. Bl. 1910 S. 640, 838; 1911 S. 179). Nach der Vereinbarung müssen Führer wie Fahrzeug gewissen Anforderungen genügen, um auf öffentlichen Wegen zugelassen zu werden; der Führer muß mit Fahrausweisen, das Fahrzeug mit Kennzeichen und Warnungsvorrichtungen versehen sein. Besondere Bestimmungen gelten für Kräfdreiräder und Kraftzweiräder.

VI. Der Luftschiffverkehrsverkehr.¹⁷⁾

Internationale Vereinbarungen stehen noch aus, nachdem die Pariser Konferenz von 1911 einstweilen zu keinem Ergebnis geführt hat. Da die Staatsgewalt auch den Luftraum über dem Staatslandgebiet umfaßt (oben § 9 III 1), regelt jeder Staat den Luftverkehr selbständig. Zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich besteht eine Vereinbarung, der die deutschen Bundesregierungen sowie der Statthalter von Elsaß-Lothringen zugestimmt haben. Vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers R. G. Bl. 1913 S. 601.

§ 30. Münz-, Maß- und Gewichtswesen.

I. Während die Bemühungen, zu internationalen Vereinbarungen der Kulturstaaten über das Münzwesen zu gelangen (zuletzt Konferenz zu Berlin 1903)¹⁾ bisher schon wegen der Meinungsverschiedenheit

16) Strupp II 281 und dazu N. R. G. 3. s. III 834. — Vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Januar 1914 (R. G. Bl. S. 11) über gegenseitige Mitteilung von Zuwiderhandlungen zwischen Frankreich und Deutschland.

17) Vgl. Rolland, R. G. XX 697. — Von den nationalen Gesetzen usw. sind zu nennen; das englische Gesetz vom 2. Juni 1911 (N. R. G. 3. s. VI 529), das französische Dekret vom 21. November 1911 (daselbst VII 409), die österreichische Verordnung vom 20. Dezember 1912 (daselbst VII 410).

1) Die Verhandlungen der Brüsseler Konferenz von 1892 sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. XXIV 167.